



MICRO FRUCHT

Micro Frucht Handels GmbH
Thalkirchner Str. 81
D 81371 München

Tel. 089/746144-0
Fax 089/746144-26

Warenkreditbürgschaft

zwischen

Micro Frucht Handels GmbH, Thalkirchnerstr. 81, D 81371 München
- nachstehend Gläubiger genannt -

und

Herrn/Frau _____

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift)

- nachstehend "Bürge" genannt -

wird folgendes vereinbart:

I.

Der Gläubiger beliefert die Firma

Geschäftssitz:

(nachstehend Hauptschuldner genannt) laufend mit Lebensmitteln und Haushaltsartikeln.
Für alle Ansprüche, die dem Gläubiger gegenwärtig oder zukünftig aus der Belieferung
gegen den Hauptschuldner zustehen, übernimmt der Bürge die selbstschuldnerische Bürgschaft
unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit.



MICRO FRUCHT

Micro Frucht Handels GmbH
Thalkirchner Str. 81
D 81371 München

Tel. 089/746144-0
Fax 089/746144-26

II.
Die Bürgschaft erlischt nicht durch einen vorübergehend Ausgleich aller offenen Forderungen des Gläubigers aus Warenlieferungen.

III.
Die Ansprüche des Gläubigers gegen den Hauptschuldner gehen weder ganz noch teilweise auf den Bürgen über, bevor der Gläubiger nicht wegen seiner sämtlichen genannten Ansprüche vollständig befriedigt ist. Bis dahin gelten die Zahlungen des Bürgen als Sicherheitsleistung für die Bürgschaftsschuld. Der Gläubiger ist jedoch berechtigt, sich jederzeit aus den gezahlten Beträgen zu befriedigen.

IV.
Wenn die Ansprüche des Gläubigers den verbürgten Betrag übersteigen, so darf der Gläubiger den Erlös aus den zu seinen Gunsten anderweitig bestellten Sicherheiten, ferner alle an ihn von dem Hauptschuldner oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen sowie dessen etwaige Gegenforderungen zunächst auf den durch die Bürgschaft nicht gedeckten Betrag seiner Ansprüche anrechnen.

V.
Die Bürgenhaftung bleibt auch dann in voller Höhe bestehen, wenn der Gläubiger sonstige Sicherheiten aufgibt. 776 BGB gilt also nicht.

VI.
Ansprüche des Gläubigers aus Warenlieferungen genießen gegenüber Ansprüchen des Bürgen gegen den Hauptschuldner den Vorrang.

VII.
Der Bürge erklärt, daß er kraft seiner Stellung beim Hauptschuldner, z.B. als Gesellschafter, Geschäftsführer oder Mitarbeiter sich über den jeweiligen Bestand der Hauptschuld jederzeit informieren kann und hierauf auch Einfluss nehmen kann. Sollte sich an dieser Stelle des Bürgen im Geschäftsbereich des Hauptschuldners künftig etwas ändern, indem er z.B. als Gesellschafter ausscheidet, sein Amt als Geschäftsführer oder Mitarbeiter in den für den Wareneinkauf maßgeblicher Position verliert, so ist der Bürge berechtigt, diese Bürgschaft zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird mit Ablauf des Kalendertages, an dem sie dem Gläubiger zugeht, wirksam. Die Haftung des Bürgen ist dann auf den Betrag der Hauptschuld beschränkt, wie diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung besteht. Ansprüche des Gläubigers für Warenlieferungen, die zu diesem Zeitpunkt zwar bestellt, aber noch nicht ausgeliefert waren, gehören noch zur verbürgten Hauptschuld. Diese Regelung gilt insbesondere für den Fall, daß diese Bürgschaft abweichend von Ziffer II nicht auf einen Höchstbetrag beschränkt sein sollte. Im Übrigen bleibt die Haftungsbeschränkung des Bürgen auf den Höchstbetrag unberührt.



MICRO FRUCHT

Micro Frucht Handels GmbH
Thalkirchner Str. 81
D 81371 München

Tel. 089/746144-0
Fax 089/746144-26

VII.
Der Bürge ist im übrigen jederzeit berechtigt, sich von dieser Bürgschaft dadurch zu befreien, dass er den Bürgschaftsbetrag bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts München für die bisher durch diese Bürgschaft gesicherten Forderungen des Gläubigers gegen den Hauptschuldner hinterlegt.

IX.
Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Bürgschaftsvertrages (einschließlich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

München, den _____

Firma Micro Frucht Handels GmbH:

Bürge:

Serdar Yildirim
(Geschäftsführer)

(Vorname/Name)